

diesen Abbau nicht genehmigte Gewinnungsmethode anzuwenden.

Als Angehöriger der Prüfungskommission sprach der Angeklagte dem Direktor der Betriebsberufsschule des VEB Schiefergruben Lehesten die Befähigung als Aufsichtsperson zu, ohne diesen ernsthaft und mit der erforderlichen Gründlichkeit überprüft zu haben, wozu er auf Grund seiner Funktion verpflichtet war. Der Angeklagte kontrollierte nur ungenügend die Schularbeit auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes. Er hat weder den Steiger W. noch die anderen im Betriebsteil tätigen Aufsichtspersonen ausreichend angeleitet und sie auch nicht zur strikten Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen angehalten. Er duldete, daß in allen Abbauen ohne Ausbau gearbeitet wurde, und ließ auch die Anlegung eines Bremsberges in einem unzulässigen Neigungsgrad zu. Dem Angeklagten war die Überschreitung der im Erörterungsprotokoll festgelegten Abbaumaße ebenfalls bekannt. Darüber hinaus hat es der Angeklagte unterlassen, ständig zu überprüfen, ob in den Abbauen jeweils ein qualifizierter Hauer mit eingesetzt war.

Für diese Verstöße gegen die Grubensicherheit in der Betriebsabteilung Lehesten sind weiterhin die leitenden Funktionäre dieser Betriebsabteilung in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich verantwortlich.

Sie begannen beim Angeklagten B., dem Leiter der Betriebsabteilung. Obwohl der Angeklagte als Bergingenieur mit einer mehrjährigen Bergbauerfahrung ernste Bedenken gegen den Einsatz des Angeklagten W. als Schichtsteiger untertage hatte, fand er sich damit ab, als seine Bemühungen, an Stelle des W. einen qualifizierteren Steiger zu erhalten, erfolglos geblieben waren. Er überließ die Einweisung und Anleitung des Angeklagten W. allein dem Fahrsteiger, dem Angeklagten Lu. Dieser hat ebenso wie der Angeklagte W. als Schichtsteiger täglich die Abbaue befahren. Ihm war schon dadurch der sicherheitswidrige Zustand der Grube bekannt. Er ist gemeinsam mit dem Angeklagten W. insbesondere für die sicherheits- und vorschriftswidrige erneute Besetzung stehengebliebener Bohrlochpfeifen und für den sicherheitswidrigen Zustand im Abbau 15 verantwortlich, in dem sich am 25. März 1963 ein Grubenunfall ereignete, bei dem abermals drei Bergarbeiter getötet und einer schwer verletzt wurden.

Der Abbau 15 wurde in rheinischer Gewinnungsmethode schwebend bis auf wenige Meter unterhalb eines alten, wieder verkippten Tagebaues aufgeföhren. Die Stöße wurden durch ausgeprägte Klüfte begrenzt. Eine weitere Kluft befand sich in der Mitte des Abbaues. Diese Klüfte waren wasserführend, was auf eine geringe Bindekraft zum angrenzenden Gebirge schließen ließ. Im Abbau 15 ist am 21. März 1963 geschossen worden, wobei der erhoffte Erfolg nicht eintrat. Durch das Schießen wurde lediglich die Firste aufgerissen, ohne daß Gesteinspartien gewonnen werden konnten. Nach dem Schießen erteilte der Angeklagte Lu. dem Junghauer H. die Weisung, unter der angerissenen und noch hängenden Gesteinspartie ein senkrecht Bohrloch anzubringen. H. wurde vom Schießhauer He. vor dieser Arbeit gewarnt, da dieser die damit verbundene Gefahr erkannte. Bei Schichtende am 22. März wurde erneut geschossen. Am 23. März stellte die Abbaubesatzung fest, daß die abgegebenen Schüsse am Nordoststoß von Erfolg waren. Diese Gesteinspartie hatte sich gelöst und konnte hereingewonnen werden. Nachdem die Beräumarbeiten im Nordostteil beendet waren, wurde der Abbau für sicher gehalten.

Am 25. März wurde von der Abbaubesatzung versucht, die Gesteinspartien am Südweststoß hereinzugewinnen. Daran beteiligte sich auch der an diesem Tag nach einer 10tägigen Krankheit in den Betrieb zurückgekehrte Schießhauer Be. Die Versuche, den späteren Unfallbrocken zu lösen, waren ohne Erfolg. Gegen 8 Uhr erschien der Angeklagte W. im Abbau, der sich die Firste ansah und die Abbaubesatzung beauftragte, von der entgegengesetzten Seite her mit der Beräumung der Firste zu beginnen. Er war der Auffassung, daß, solange nicht an diesem Brocken gearbeitet würde, keine Gefahr für die Besatzung bestand. Er hatte vor, den Brocken gemeinsam mit dem Angeklagten Lu. herein-

zugewinnen. Der Angeklagte W. wurde dann abberufen. Kurze Zeit darauf machte sich die Abbaubesatzung erneut am Südweststoß zu schaffen. Das ergibt sich daraus, daß das gesamte Gezähe nach dort gebracht worden war. Kurz vor dem Unfall sind auch vom Nachbarabbau Bohrhämmergeräusche an der Unfallstelle wahrgenommen worden, deren Klang auf eine Firstbohrung schließen ließ. Gegen 9.30 Uhr löste sich der Brocken und begrub die Abbaubesatzung unter sich.

Die eingeleiteten Bergungsmaßnahmen wurden dadurch verzögert, daß von der Rettungsmannschaft im Interesse ihrer eigenen Sicherheit und unter Beachtung der Lehren des Grubenunfalles von Schmiedebach umfangreiche Beräumungsarbeiten vorgenommen werden mußten. So wurden vorerst 15 Tonnen Gestein beräumt. Um zum Unfallort zu gelangen, war Ausbau notwendig, der in Form einer Gasse eingebracht wurde.

Nach dieser Havarie wurde die Grubensicherheit im gesamten VEB Schiefergruben durch die Bergbehörde Erfurt erneut überprüft mit dem Ergebnis, daß lediglich in fünf von insgesamt 37 überprüften Abbauen die Arbeiten fortgesetzt werden konnten. In 29 Abbauen durfte erst nach Erfüllung der von der Bergbehörde Erfurt zur Sicherheit der Bergarbeiter erteilten Auflagen weitergearbeitet werden, während drei Abbaue — darunter auch der Abbau 15 — völlig eingestellt wurden. Gegen das Urteil haben der Staatsanwalt des Bezirks Gera — soweit es die Angeklagten L., B., Lu. und W. betrifft — Protest und die Angeklagten B. und B. Berufung eingelegt.

Der Protest hatte teilweise, die Berufungen hatten keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Bezirksgericht hat zutreffend festgestellt, daß im VEB Schiefergruben Lehesten bereits bis zum ersten schweren Unfall vom 10. Januar 1963, der zur Tötung von sechs Bergarbeitern führte, den Fragen des Arbeitsschutzes von allen dafür verantwortlichen Funktionären nur eine untergeordnete Bedeutung beigegeben worden ist. Die dadurch geschaffene Atmosphäre der Sorglosigkeit und Nachlässigkeit in der Grubensicherheit ist der Ausdruck dafür, daß der Gesundheits- und Arbeitsschutz lediglich als untergeordnete technische Angelegenheit betrachtet wurde. Das führte dazu, daß auch die Bergarbeiter selbst mitunter in einer völlig sicherheitswidrigen Abbaumethode keine Gefahr mehr erkannten.

Die leitenden Funktionäre des VEB Schiefergruben Lehesten und seiner Betriebsabteilungen haben nicht beachtet, daß der Gesundheits- und Arbeitsschutz ein untrennbarer Bestandteil der sozialistischen Organisation der gesellschaftlichen Arbeit ist. Der Staat verwirklicht die allseitige Sorge um den Menschen unter anderem durch die ständige Erweiterung der Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Werktätigen im Betrieb. Die strikte Einhaltung der Bestimmungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ist zugleich eine der Voraussetzungen für die Verwirklichung des auf dem VI. Parteitag der SED beschlossenen Programms des Sozialismus, das die ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität auf der Grundlage der fortgeschrittensten Wissenschaft und Technik, die volle Entfaltung der schöpferischen Kräfte der Werktätigen und die Verbesserung der materiellen und kulturellen Lebensbedingungen der Bevölkerung zum Inhalt hat. Durch einen wirkungsvollen Arbeitsschutz wird es immer besser möglich, die Werktätigen vor Arbeitsunfällen zu schützen, Gefahren am Arbeitsplatz zu beseitigen und die Arbeit zu erleichtern. Die Verbesserung des Arbeitsschutzes erfordert ein erhöhtes Verantwortungsbewußtsein aller Leiter, eine aktive Mitwirkung der Gewerkschaften und aller Werktätigen.

Die Angeklagten waren gemäß § 8 GBA, §§ 8 und 18 ASchVO verpflichtet, in ihrem Verantwortungsbereich ständig die Arbeitssicherheit der Werktätigen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den